

## NEWSLETTER

### **Neuerungen zum Jahreswechsel 2023/2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr neigt sich dem Ende. Auch dieses Jahr hat der Gesetzgeber neue Gesetze beschlossen, welche zum 01.01.2024 ihre Wirkung entfalten. In diesem Newsletter möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen bzw. Neuerungen unterrichten.

#### **Grundfreibetrag**

Der Grundfreibetrag wird pro Person und Jahr von 10.908,00 Euro auf 11.604,00 Euro erhöht. Im Falle einer Zusammenveranlagung durch Ehegatten verdoppeln sich die o. g. Beträge. Kurz und einfach gesprochen: Bis zu diesen Beträgen zahlt man keine Einkommensteuer.

#### **Erhöhung gesetzlicher Mindestlohn**

Der gesetzliche Mindestlohn pro Stunde steigt von 12,00 Euro auf 12,41 Euro ab 01.01.2024. Weiterhin ist gesetzlich normiert, dass eine weitere Erhöhung des Mindestlohns ab dem 01.01.2025 auf 12,82 Euro stattfinden wird. Hier ist es wichtig evtl. Vertragsanpassungen vorzunehmen.

#### **Erhöhung Minijob-Grenze**

Aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns ab 01.01.2024 erhöht sich der Grenzbetrag für die Minijobbeschäftigung auf monatlich 538,00 Euro. Die Midijob (Gleitzone-Regelung) greift daher ab 01.01.2024 erst ab 539,00 Euro. Auch hier sind die Verträge zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

#### **Inflationsbonus**

Der sog. Inflationsbonus i. H. v. bis zu 3.000,00 Euro je Arbeitnehmer (SV-Pflichtig und Minijobber) kann noch bis zum 31.12.2024 freiwillig vom Arbeitgeber zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Dieser ist für beide Parteien steuer- und sozialversicherungsfrei.

**Rückkehr USt-Satz bei Restaurationsleistungen**

Im Rahmen des Jahreswechsels werden die Regelungen des Umsatzsteuersatzes für Restaurationsleistungen wieder wie vor der Corona-Pandemie eingeführt. Nun gilt demnach wieder die Unterscheidung zwischen Lieferungen (7%) und sonstigen Leistungen (Verzehr vor Ort 19%). Demnach sind die Kassen entsprechend der Regelungen umzustellen.

**Fristen**

Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2023 ist für nicht beratende Steuerpflichtige der 31.08.2024. Für steuerlich beratende Steuerpflichtige ist Fristablauf zur Einreichung der Erklärungen der 31.05.2025.

Für Rückfragen und Beratungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Ihr Team von

Thomas Koch Steuerberatung